

# Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 20. März 2015

geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2015

geändert durch Satzung vom 29. Januar 2018

geändert durch Satzung vom 17. September 2020

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 28.4.21 – im Genehmigungsverfahren)

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 27.07.22 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad, double degree.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienstruktur.....	3
§ 5	Prüfungsausschuss .....	3
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote .....	3
§ 7	Prüfungsformen .....	4
§ 8	Module der Masterprüfung .....	5
§ 9	Masterarbeit.....	5
§ 10	Bestehen der Masterprüfung, Prädikat.....	6
§ 11	Prüfungszeugnis.....	6
§ 12	Urkunde .....	7
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsbestimmung .....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbracht werden, um einen ordnungsgemäßen Studienabschluss zu erlangen. <sup>2</sup>Die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Åbo Akademi, Turku, erbracht werden, werden von der Åbo Akademi, Turku, geregelt. <sup>3</sup>Die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Universität Eichstätt und der Åbo Akademi, Turku, die diesen Studiengang gemeinsam anbieten, regelt die Vereinbarung zwischen diesen Universitäten.
- (2) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad, double degree**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Der in Abs. 1 genannte akademische Grad wird von den beteiligten Hochschulen einzeln verliehen (double degree). <sup>2</sup>Die Åbo Akademi, Turku, kann auch einen anderen, dem Mastergrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt die Vereinbarung zwischen den Universitäten.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Für diesen Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
  1. nachgewiesene Kompetenzen in wissenschaftlichen Analysemethoden in den Bereichen Sprache oder Bild oder wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Daten aus Ökonomie oder Gesellschaft,
  2. Kenntnisse in Englisch auf Niveau C1 (Europäischer Referenzrahmen),
  3. Deutschkenntnisse auf Niveau C1 (Europäischer Referenzrahmen) (bei Bewerbungen aus dem Ausland).
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen werden folgendermaßen nachgewiesen:
  1. Analysekompetenzen: Nachweis durch einen mit mindestens „gut“ (2,3) benoteten Magister-, Lehramts-, Bachelor-, Master- oder Diplom-Abschluss in Geistes-, Kunst-, Medien-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder einen gleichwertigen ersten Hochschulabschluss, der mindestens 180 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) umfasst,
  2. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 oder in anderer Form,
  3. Deutschkenntnisse: Nachweis durch einen ersten einschlägigen Studienabschluss oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung oder am TESTDaF (mindestens Niveaustufe 4) oder in anderer Form.

#### § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.
- (2) <sup>1</sup>Das erste Studienjahr ist an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu absolvieren, dabei müssen regelmäßig 50 ECTS-Punkte (nicht-finnische Studierende) bzw. 40 ECTS-Punkte (finnische Studierende) erworben werden. <sup>2</sup>Die Leistungen des zweiten Studienjahres sind (bis auf die letzte Phase der Masterarbeit) an der ÅboAkademi, Turku, zu erbringen. <sup>3</sup>Abweichungen vom regulären Studienaufbau gemäß der Studiengangsbeschreibung sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Der Studienanteil an der Åbo Akademi, Turku, ist Teil des regulären Studiums, so dass eine Beurlaubung nicht zugelassen ist.
- (4) Die Studiengangsbeschreibung, die den genauen Inhalt des Studiengangs festlegt, wird von beiden Universitäten gemeinsam herausgegeben.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester an der KU aufgenommen werden.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Studiengangsverantwortlichen und der Betreuerin oder dem Betreuer dieses Studiengangs (Mentorin oder Mentor). <sup>2</sup>Die oder der Studiengangsverantwortliche und die Mentorin oder der Mentor werden vom Fakultätsrat für jeweils vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Als beratende Mitglieder sollen vom Fakultätsrat je eine Studierende oder ein Studierender dieses Studiengangs für jeweils ein Jahr bestimmt werden. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Mentorin oder der Mentor führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, für den Prüfungsausschuss unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; sie oder er hat darüber den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Sie oder er ist regelmäßig zuständig für die Fachstudienberatung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

#### § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0, 1,3	HERVORRAGEND	Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,7, 2,0	SEHR GUT	Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
2,3, 2,7	GUT	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern

3,0, 3,3	BEFRIEDIGEND	Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
3,7, 4,0	AUSREICHEND	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen.
über 4,0	NICHT BESTANDEN	Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (2) Die Noten der Åbo Akademi, Turku, werden nach der „modifizierten bayerischen Formel“ folgendermaßen umgerechnet und gerundet:

Finnische Note	5	umgerechnet zu	1	gerundet zu	1,0,
	4		1,75		1,7,
	3		2,5		2,3,
	2		3,25		3,3,
	1		4,0		4,0.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

Deutsches Worturteil

von 1,00 bis 1,30 = mit Auszeichnung,  
über 1,30 bis 2,00 = sehr gut,  
über 2,00 bis 2,70 = gut,  
über 2,70 bis 3,30 = befriedigend,  
über 3,30 bis 4,00 = ausreichend,  
über 4,00 = nicht ausreichend.

## § 7

### Prüfungsformen

- (1) Die PO kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin oder dem Dozenten spätestens im ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten. <sup>2</sup>Wenn Hilfsmittel zulässig sind, sind diese vorher bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit liegt zwischen 20 und 25 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (4) <sup>1</sup>Ein Portfolio ist eine Sammlung einzelner grafischer Arbeiten zu einem festgelegten Thema. <sup>2</sup>Der Umfang des Portfolios beträgt drei bis sieben grafische Arbeiten.
- (5) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist eine praktische Leistung, die von der oder dem Studierenden fordert, Wissen und Können zu nutzen, um ein Projektziel zu verwirklichen. <sup>2</sup>Das Projektziel ist die Erstellung eines Imagefilms.

## **§ 8 Module der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Grundlagen der Werbesprache (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur.
2. Werbung in Situation und Kontext (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. Projekt-Workshop: Visuelle Kommunikation (5 ECTS-Punkte), Anwesenheit im Projektseminar, Modulprüfung: Portfolio.
4. Ein Modul aus dem MA-Angebot des Programms Studium.Pro (5 ECTS-Punkte).
5. Schwedisch 1 (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur.
6. Forschungsseminar zur Werbesprache (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Werbesprache, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
7. Werbung aus verschiedenen Fachperspektiven (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
8. Projekt-Workshop: Imagefilm (10 ECTS-Punkte), Anwesenheit im Projektseminar, Modulprüfung: Projektarbeit.
9. Schwedisch 2 (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Schwedisch 1, Modulprüfung: Klausur.

<sup>2</sup>Die Module Schwedisch 1 sowie Schwedisch 2 müssen von finnischen Studierenden nicht absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>An der Åbo Akademi, Turku, muss die oder der Studierende Module im Gesamtumfang von 40 ECTS-Punkten aus den Fachgebieten Germanistik und Wirtschaftswissenschaften erfolgreich absolvieren. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen dazu Module aus dem für diesen Studiengang vorgesehenen Angebot der Fakultäten „Germansk filologi“ und „Företagsekonomi vid ESF“ der Åbo Akademi, Turku, wobei Art und Umfang der Prüfungen die Åbo Akademi, Turku, regelt.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten (nicht-finnische Studierende) bzw. 40 ECTS-Punkte (finnische Studierende) bewertet. <sup>2</sup>Sie umfasst folgende Module:

1. Modul Masterarbeit Phase 1 bis 5 (Eichstätt/Åbo Akademi) für nicht-finnische Studierende (30 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
2. Modul Masterarbeit Phase 1 bis 5 (Eichstätt/Åbo Akademi) für finnische Studierende (40 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.

- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt am 1. Februar des zweiten Studienjahres. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist der Titel (deutscher Titel mit englischer Übersetzung) anzugeben. <sup>3</sup>Themenvergabe und Anmeldung der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit läuft bis zum 16. August des zweiten Studienjahres. <sup>2</sup>Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 60 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist an der KU und an der Åbo Åkademi, Turku einzureichen. <sup>5</sup>An der KU erfolgt die Abgabe der Masterarbeit entsprechend den Vorgaben der APO, an der Åbo Åkademi, Turku, erfolgt die Abgabe nur digital. <sup>6</sup>Die zeitgleiche Abgabe an der Åbo Åkademi, Turku, wird dem Prüfungsamt in Eichstätt von dem oder der Studierenden in einer schriftlichen Versicherung belegt. <sup>7</sup>Die Abgabe der Masterarbeit an der Åbo Akademi, Turku, unterliegt ansonsten den dort gültigen Regelungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertretern beider Universitäten gemeinsam als Erst- beziehungsweise Zweitgutachter zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen vom Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abweichen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter auch eine Dozentin oder ein Dozent einer Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die beziehungsweise der nicht an diesem Studiengang beteiligt ist. <sup>5</sup>An der Åbo Akademi, Turku, gelten im Falle von Notenabweichungen die dortigen Regelungen.
- (5) <sup>1</sup>Führen die Verfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und an der Åbo Akademi, Turku, nicht zum selben Bewertungsergebnis, wird ein Schlichtungsverfahren zwischen dem Prüfungsausschuss und den an der Åbo Akademi, Turku, zuständigen Gremien durchgeführt. <sup>2</sup>Das Schlichtungsverfahren wird zunächst in einem schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung aller Beteiligten durchgeführt; wenn nach einem Monat keine Einigung zustande kommt, wird unverzüglich eine gemeinsame Sitzung einberufen, in der eine Klärung herbeizuführen ist. <sup>3</sup>Die oder der Studiengangsverantwortliche ist zuständig für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

## **§ 10**

### **Bestehen der Masterprüfung, Prädikat**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche Module und die Masterarbeit bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) absolviert wurden und
  2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,30 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

## **§ 11**

### **Prüfungszeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird von beiden Universitäten jeweils ein Prüfungszeugnis (betyg) ausgestellt. <sup>2</sup>Das von der KU ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich einen Hinweis, dass es sich um einen internationalen Studiengang zusammen mit der Åbo Akademi, Turku, handelt.

## **§ 12 Urkunde**

Die von der KU ausgestellte Urkunde enthält zusätzlich den Hinweis, dass es sich um einen double degree handelt, dass die Studieninhalte gemeinsam von beiden Universitäten geplant wurden und dass das Studium an beiden Universitäten durchgeführt worden ist.

## **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 05. Mai 2011, geänderte durch Satzung vom 31. Juli 2012 tritt außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.